

Matthias Köpp
[REDACTED]

Landgericht Berlin I
Landgericht für Strafsachen
Vizepräsident des Landgerichts Berlin I
Dr. Christoph Mauntel
Turmstraße 91
10559 Berlin
Fax: 9014-2010

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vorsitzende der Strafkammer 68, Richterin am Landgericht [REDACTED] zum Verfahren (568) [REDACTED]

Berlin, den 24.08.2024

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

ich möchte hiermit, wie es mir das Petitionsrecht nach Artikel 17 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) einräumt, eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Dienstpflichten im Zusammenhang mit § 273 Absatz 3 StPO (Strafprozessordnung) - Beurkundung der Hauptverhandlung - gegen die Vorsitzende der Strafkammer 68, der Richterin am Landgericht [REDACTED] einlegen.

Die Aktivlegitimation für eine Dienstaufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf ergibt sich aus der Norm des Art. 17 GG und unterliegt als solcher grundsätzlich keinen Form- und Fristenfordernissen. Hiernach kann grundsätzlich jedermann und nicht nur der unmittelbar von einer behördlichen Entscheidung Beschwerde bei der Dienststelle eines Amtsträgers (hier: Richterin am Landgericht) einreichen, dessen Amtshandlung dienstaufsichtsrechtlich geprüft werden soll.

Am 23. August 2024 um 10.00 Uhr fand in Saal 217 des Landgerichts Berlin I zum Aktenzeichen (568) [REDACTED] eine öffentliche mündliche Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Arne Schmitt unter Leitung der Vorsitzenden der Strafkammer 68, der Richterin am Landgericht [REDACTED] statt.

Während der Hauptverhandlung verweigerte die Vorsitzende [REDACTED] dem Angeklagten zwei Anträge gemäß § 273 Abs. 3 StPO, prozessual wichtige Aussagen eines Zeugen in das Protokoll aufzunehmen und begründete dies stets damit, dass das Protokoll ihres sei (Zitat [REDACTED]: „Das Protokoll ist meins.“) und sie nicht jeden dritten Satz protokollieren werde. Letzteres hatte der Angeklagte Schmitt ohnehin nicht beantragt und war somit eine maßlose Übertreibung der Kammervorsitzenden, da hier auf Antrag des Angeklagten nur zwei kurze, aber verteidigungsrelevante Aussagen eines Zeugen protokolliert werden sollten.

Letztlich gilt immer der Grundsatz, was nicht im Protokoll steht hat auch nicht stattgefunden. So auch im Hinblick auf eine mögliche Revision, wofür das Protokoll der Hauptverhandlung als Urkunde und somit als Nachweis von Inhalten der Hauptverhandlung und richterlichen Handlungen oder auch Unterlassungen dient und eine rechtsstaatliche Überprüfung der Urteilsfindung überhaupt erst in einem Revisionsverfahren ermöglicht.

Bei der Vorschrift aus § 273 Abs. 3 StPO handelt es sich auch nicht um eine Ermessensentscheidung

der Vorsitzenden, da die Beurkundung der Hauptverhandlung ihr pflichtgemäß obliegt und diese zur Wahrheitsfindung dient. Die Vorschrift aus § 273 Abs. 3 StPO wird auch nicht durch die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG außer Kraft gesetzt, denn nach Art 97 Abs. 1 GG sind Richter nur dem Gesetz unterworfen. Dies gilt natürlich auch hinsichtlich der Vorschriften aus der StPO.

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO **hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung ... des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung ankommt.**

Wenn der Vorsitzende diese Anordnung gemäß § 273 Abs. 3 S. 2 StPO ablehnt, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht.

Auch dies ist in beiden Fällen auf jeweiligen Antrag auf richterlichen Beschluss durch den an der Verhandlung beteiligten Schmitt nicht geschehen. Eine Begründung für diese richterlichen Willkürhandlungen wurden von der Vorsitzenden erwartungsgemäß auch nicht vorgebracht.

Die Kammervorsitzende [REDACTED] wendet sich damit gegen das Gebot der strafprozessualen Wahrheitsfindung aus § 244 Abs. 2 StPO, beschneidet den Angeklagten Schmitt in seinen Verteidigungsrechten, hebt die prozessuale Waffengleichheit aus und bringt sich neben der Verletzung von Dienstpflichten in den begründeten Verdacht einer Benachteiligung des Angeklagten Schmitt in die Gefahr einer Annahme der Befangenheit.

Bei dem Protokoll einer Hauptverhandlung handelt es sich entgegen der Ansicht der Kammervorsitzenden [REDACTED] auch nicht um ihr Eigentum oder ihrer persönlichen Verfügungsmasse, sondern um eine rechtssichere Urkunde in einem fairen und nachvollziehbaren Gerichtsverfahren in einem demokratischen Rechtsstaat, wie es die Bundesrepublik Deutschland stetig für sich beansprucht und auf eine unabhängige Justiz verweist.

Eine souveräne Verhandlungsleitung war in der Gesamtschau der Hauptverhandlung ohnehin nicht erkennbar, was auch in der Äußerung „Alle raus!“ während der Verhandlung sichtbar wurde. Daher bestehen zusammenfassend erhebliche Zweifel, ob die Kammervorsitzende [REDACTED] den hohen Anforderungen an das ihr übertragene Richteramt gewachsen ist.

Richter/innen mögen in der Bundesrepublik Deutschland frei in ihrer Entscheidung und nur dem Gesetz verpflichtet sein. Das ist richtig und auch gut so.

Allerdings sind die Vorgenannten nicht davon befreit, sich mit aller Kraft an die Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu halten, die Rechte und die Menschenwürde jedes einzelnen zu achten. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluss vom 28. Juli 2014 (Az.: 1 BvR 482/13) entschieden, dass Richter sich auch schärfere Kritik ihrer Arbeit gefallen lassen müssen.

Urteile werden schließlich auch am Landgericht Berlin I „Im Namen des Volkes“ gesprochen.

Abschließend möchte ich Sie als amtierenden Gerichtspräsidenten des Landgerichts Berlin I und Vorgesetzten um eine persönliche schriftliche Stellungnahme im Rahmen einer Antwort zur vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerde bitten.

Mit freundlichen Grüßen